

II-429 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

21.7.1964

137/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 168/J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig W e i ß und
Genossen,betreffend die Besetzung des Vizepräsidentenpostens beim Landesgericht
Klagenfurt.

--.--.--

Die mir am 17.7.1964 zugekommene Anfrage der Abgeordneten
Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Genossen, betreffend die Besetzung des
Vizepräsidentenpostens beim Landesgericht Klagenfurt, erlaube ich mir,
wie folgt zu beantworten:

Ich nehme Bezug auf meine ausführliche Antwort in der Fragestunde
des Nationalrates vom 1.7.1964 auf die Anfrage des Abgeordneten zum National-
rat Hubert Zankl sowie meine Antwort auf die schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Genossen vom 2.7.1964 und habe
diesen Antworten im wesentlichen nichts mehr hinzuzufügen.

Im einzelnen verweise ich die Herren Antragsteller auf meine Beant-
wortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und
Genossen vom 2.7.1964, und zwar, was die Rangverhältnisse anlangt, auf
die Fragebeantwortung zu 2) und 3 lit. c), und was die Qualifikation
und Befähigung des Herrn Ersten Staatsanwaltes Dr. Emil Steyskal betrifft,
auf die Fragebeantwortung zu 2) und 3 lit. a) und b).

Im Hinblick auf die vorliegende Anfrage derselben Herren Anfrage-
steller erlaube ich mir, ergänzend zu bemerken:

a) Bezüglich des weiteren der Standesgruppe 4 angehörenden Richters,
der am 6.11.1903 geboren und gleichfalls ausgezeichnet qualifiziert ist,
wird in der Beurteilung durch das Oberlandesgericht Graz (Standesbogen)
bemerkt: "Fachlich hervorragend, doch ohne Führungsgabe." In der Be-
gründung des Vorschlages des Personalsenates des Oberlandesgerichtes Graz
vom 19.3.1964 heisst es bezüglich dieses Bewerbers wörtlich: "Der Personal-
senat des Oberlandesgerichtes Graz nimmt diesen Bewerber wegen seiner
ausgezeichneten Dienstbeschreibung und seines günstigen Ranges an dritter
Stelle in den Vorschlag auf, wobei er deshalb erst nach ... gereiht wird,
weil bei dem Posten eines Vizepräsidenten auch die Erfahrungen und
Kenntnisse in der Justizverwaltung zu berücksichtigen sind, die dem ...
jedoch fehlen."

137/A.B.
zu 168/J

- 2 -

Im Hinblick auf diese Beurteilung und Stellungnahme des Personal-senates des Oberlandesgerichtes Graz konnte dieser Bewerber dem Herrn Bundespräsidenten zur Ernennung nicht vorgeschlagen werden.

b) Was den Hinweis in der Anfrage anhängt, - dass Erster Staatsanwalt Dr. Steyskal einen Teil seiner Dienstzeit ausserhalb der Grenzen der Republik Österreich abgeleistet hat, wird darauf verwiesen, - dass nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach der ständigen Praxis kein Unterschied gemacht wird, - wo ein richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Funktionär angerechnete Dienstzeiten zurückgelegt hat. Die diesbezüglichen Dienstzeiten des Ersten Staatsanwaltes Dr. Steyskal wurden im richterlichen Dienst im Bereich des früheren Oberlandesgerichtes Brünn in den Jahren 1934 bis 1940, also in einer Zeit vollzogen, in der in diesem Gebiet im wesentlichen noch der österreichische Rechtsbestand sowohl im Straf- wie auch im Zivilrecht in Geltung gestanden ist. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde Erster Staatsanwalt Dr. Steyskal in den österreichischen Justizdienst übernommen. Auch die diesbezüglichen Hinweise der Anfrage gehen somit ins Leere.

Im übrigen erlaube ich mir, in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass es seit jeher der Übung und der Tradition des österreichischen Justizdienstes entsprochen hat, Beamten des staatsanwaltschaftlichen Dienstes auch in den höheren Rängen einen Übertritt in den richterlichen Dienst zu ermöglichen, und dass ich mich im gegenständlichen Fall im Hinblick auf die bereits in meinen Anfragebeantwortungen vom 1. bzw. 2. Juli 1964 dargestellten Rang- und Qualifikationsverhältnisse an diese Tradition und Übung im österreichischen Justizdienst gehalten habe.

Ich habe auch in der Zukunft nicht die Absicht, von dieser Praxis abzugehen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach Rang und Leistung gegeben sind.

Die Beantwortung der abschliessend gestellten Fragen 1) und 2) ergibt sich aus den vorstehenden Feststellungen.

-.-.-.-.-